

PENSIONSKASSE

Deutscher Genossenschaften VVaG

Satzung

Fassung vom 1. Mai 2023



Inhaltsverzeichnis

Satzung

A. Vereinsrecht

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Zweck	3
§ 2	Mitgliedschaft	3
§ 3	Arbeitgebermitgliedschaft	3
§ 4	Ordentliche Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Außerordentliche Mitgliedschaft	5
§ 6	Beitragsfreie Mitgliedschaft	6

B. Kassenverwaltung

§ 7	Kassenorgane und Kassenämter	7
§ 8	Mitgliederversammlung	7
§ 9	Aufsichtsrat.....	9
§ 10	Vorstand.....	10
§ 11	Treuhänder	11
§ 12	Verantwortlicher Aktuar	12
§ 13	Abschlussprüfer	12
§ 14	Einnahmen/Vermögensanlage	12
§ 15	Rechnungslegung	12
§ 16	Versicherungsmathematische Vermögensüberprüfung.....	13
§ 16 a	Weiterer Gründungsstock.....	14

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17	Auflösung der Kasse	15
§ 18	Einspruch gegen Vorstandsentscheidungen	15
§ 19	Änderungen der Satzung und der AVB	15
§ 19 a	Regelungen beim Versorgungsausgleich.....	16
§ 20	Bekanntmachungen.....	16
§ 21	Inkrafttreten	16

A. Vereinsrecht

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

1. Die Kasse führt den Namen
„PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG“.
2. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Sitz der Kasse ist Münster.
3. Die Kasse gewährt als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung ihren Mitgliedern¹ und deren Hinterbliebenen nach Eintritt des Versicherungsfalles Rentenleistungen, Kapitalabfindungen und Sterbegeld aus der Grund- und Individualversicherung sowie aus dem Tarif uniFLEX nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zur Grund- und Individualversicherung bzw. zum Tarif uniFLEX. Das Vermögen und die Einkünfte der Kasse dienen ausschließlich und unmittelbar diesem Zweck.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglieder der Kasse sind

- Arbeitgebermitglieder (AG-Mitglieder),
- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder bzw.
- beitragsfreie Mitglieder.

Sämtliche Mitglieder erhalten diese Satzung und die betreffenden AVB zur Grund- und Individualversicherung bzw. zum Tarif uniFLEX. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder erhalten einen Mitgliedschein.

§ 3

Arbeitgebermitgliedschaft

1. AG-Mitglieder können die im Genossenschaftswesen tätigen oder diesem nahestehenden Unternehmen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Beendigung der AG-Mitgliedschaft kann mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende vom AG-Mitglied schriftlich erklärt werden.

¹ Die Bezeichnung „Mitglied“ bezeichnet sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder.

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder werden die von einem AG-Mitglied angemeldeten und von der Kasse aufgenommenen Mitarbeiter, wenn der Arbeitgeber für diese Mitarbeiter aufgrund kollektiv- bzw. individualrechtlicher Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung Beiträge an die Kasse leistet.

Der Begriff Mitarbeiter schließt für diese Satzung sowie für die AVB zur Grund- und Individualversicherung bzw. zum Tarif uniFLEX auch die Organmitglieder und sonstige Mitarbeiter ein.

2. Die Aufnahme erfolgt bei Minderjährigen erst dann, wenn die vorherige Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Mitgliedschaft nachgewiesen wird.
3. Die Aufnahme kann zu jedem Monatsbeginn innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Dies ist vorbehaltlich zwingender kollektivrechtlicher Regelungen auch rückwirkend möglich.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit

- dem Ausscheiden aus dem ihr zugrundeliegenden Arbeitsverhältnis, sofern die ordentliche Mitgliedschaft nicht von einem neuen AG-Mitglied fortgeführt wird,
- der Einstellung der Beitragszahlung durch den Arbeitgeber,
- dem Eintritt des Versicherungsfalles oder
- dem Ausschluss gemäß Nr. 5.

5. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid an die letzte der Kasse bekannte Anschrift ein ordentliches Mitglied ausschließen,

- das die Kasse in rechtswidriger Absicht getäuscht oder zu täuschen versucht hat oder
- das mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist.

Die zweite Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen. Ferner hat sie den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss nach Ablauf dieser Frist beschlossen wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.

Sind die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, erfolgt statt des Ausschlusses eine Beitragsfreistellung der Mitgliedschaft.

Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben
 - die vor Eintritt des Versicherungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis mit dem AG-Mitglied ausscheidenden ordentlichen Mitglieder auf schriftlichen Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestellt werden muss bzw.
 - die ordentlichen Mitglieder im Falle der Einstellung der Beitragszahlung durch das AG-Mitglied auf schriftlichen Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Beitragszahlung gestellt werden muss bzw.
 - die bei einem AG-Mitglied beschäftigten, aber nicht vom AG-Mitglied angemeldeten Mitarbeiter auf schriftlichen Antrag bzw.
 - in der Individual- und Grundversicherung 2005 sowie in dem Tarif uniFLEX die beitragsfreien Mitglieder auf schriftlichen Antrag,

soweit die betreffenden Mitglieder bzw. Mitarbeiter eigene Beiträge an die Kasse leisten.

Die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben ferner der geschiedene Ehegatte so wie – nach Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft – der ehemalige eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds im Sinne des § 2 Satz 1, sofern das Familiengericht anlässlich der Ehescheidung bzw. der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Ansehung der von der Kasse zu gewährenden Versorgungsleistungen durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung anordnet, keine beitragsfreie Mitgliedschaft nach § 6 begründet wird, der geschiedene Ehegatte bzw. der ehemalige eingetragene Lebenspartner eigene Beiträge an die Kasse leistet und einen schriftlichen Antrag stellt. Der Antrag nach Satz 2 muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung gestellt werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft nach Satz 2 beginnt frühestens mit Eintritt der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung und besteht dann unabhängig von einer etwaigen bereits bestehenden oder späteren weiteren Mitgliedschaft des geschiedenen Ehegatten oder des ehemaligen eingetragenen Lebenspartners.

2. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet mit
 - Begründung der ordentlichen oder beitragsfreien Mitgliedschaft bzw.
 - Eintritt des Versicherungsfalles bzw.
 - Kündigung durch das außerordentliche Mitglied bzw.
 - Ausschluss entsprechend § 4 Nr. 5.

Die Kündigung kann nur zum Monatsende schriftlich erklärt werden.

Beitragsfreie Mitgliedschaft

1. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erhalten diejenigen ordentlichen Mitglieder, die nicht die außerordentliche Mitgliedschaft nach § 5 erwerben sowie diejenigen außerordentlichen Mitglieder, deren außerordentliche Mitgliedschaft endet, wenn
 - ihre ordentliche Mitgliedschaft wegen Ausscheidens beim AG-Mitglied nach Erfüllung der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen geendet hatte bzw.
 - das AG-Mitglied die Beitragszahlung einstellt und kein Antrag nach § 5 Nr. 1 gestellt wird bzw.
 - bei Ausscheiden die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr bestanden hat, oder
 - die Beitragszahlung nach § 10a EStG gefördert wurde.

Des Weiteren erhalten die beitragsfreie Mitgliedschaft der geschiedene Ehegatte sowie – nach Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft – der ehemalige eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds im Sinne des § 2 Satz 1, sofern das Familiengericht anlässlich der Ehescheidung bzw. der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Ansehung der von der Kasse zu gewährenden Versorgungsleistungen durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung anordnet und keine außerordentliche Mitgliedschaft nach § 5 begründet wird. Die beitragsfreie Mitgliedschaft nach Satz 2 beginnt frühestens mit Eintritt der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung und besteht dann unabhängig von etwaigen bereits bestehenden oder späteren weiteren Mitgliedschaften des geschiedenen Ehegatten oder des ehemaligen eingetragenen Lebenspartners.

2. Für die Beendigung der beitragsfreien Mitgliedschaft gelten für die zum 31.12.2004 für Neueintritte geschlossene Grundversicherung sinngemäß die Bestimmungen für die außerordentliche Mitgliedschaft (§ 5 Nr. 2). Darüber hinaus endet die beitragsfreie Mitgliedschaft bei Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 5 Nr. 1. In der Individual- und der Grundversicherung 2005 sowie in dem Tarif uniFLEX endet die beitragsfreie Mitgliedschaft zudem, wenn die außerordentliche Mitgliedschaft erworben wird.

B. Kassenverwaltung

§ 7

Kassenorgane und Kassenämter

1. Die Organe der Kasse sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Aufsichtsrat,
 - der Vorstand.
2. Kassenämter haben inne
 - der Verantwortliche Aktuar,
 - der Abschlussprüfer,
 - der Treuhänder.

Die Mitglieder der Kassenorgane müssen Mitglieder der Kasse oder Organmitglieder eines AG-Mitgliedes sein. Die Tätigkeit ist mit Ausnahme derjenigen der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ehrenamtlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Stimmberechtigt sind AG-, ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Zahl der Stimmen eines AG-Mitgliedes im Hinblick auf die betreffende Versicherung entspricht der Anzahl seiner auf der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen und im Hinblick auf die betreffende Versicherung stimmberechtigten Mitglieder. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

Stimmberechtigt sind bezüglich anstehender Entscheidungen zur Versicherung nach:

- den AVB zur Grundversicherung ausschließlich die für die Grundversicherung versicherten ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, sowie die AG-Mitglieder, welche Beiträge zur Grundversicherung an die Kasse leisten,
- den AVB zur Individualversicherung ausschließlich die für die Individualversicherung versicherten ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, sowie die AG-Mitglieder, welche Beiträge zur Individualversicherung an die Kasse leisten,

- den AVB zum Tarif uniFLEX ausschließlich die für den Tarif uniFLEX versicherten ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, sowie die AG-Mitglieder, welche Beiträge zum Tarif uniFLEX an die Kasse leisten.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Interesse der Kasse erfordert und mindestens vier Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder oder mindestens der vierte Teil der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder der AG-Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt oder die Aufsichtsbehörde es verlangt.
 4. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Der Antrag muss spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung mit der Unterschrift von mindestens 5 % der Mitglieder – höchstens jedoch 500 Mitgliedern – versehen beim Vorstand eingereicht und begründet werden. Der Vorstand ist verpflichtet, Änderungen der Tagesordnung rechtzeitig den Mitgliedern bekannt zu geben.
 5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
 6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 6.1 Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund,
 - 6.2 Feststellung des Jahresabschlusses, Entgegennahme des Lageberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr und des Berichtes des Aufsichtsrates über die durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - 6.3 Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - 6.4 Entgegennahme des Ergebnisses der versicherungsmathematischen Vermögensüberprüfung (§ 16) und Beschlussfassung über die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages,
 - 6.5 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - 6.6 Beschlussfassung über sonstige Anträge des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Mitglieder,
 - 6.7 Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse oder die Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen (§ 17),
 - 6.8 den Abschlussprüfer zu bestimmen.

7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Über die Auflösung der Kasse oder die Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen (§ 17) kann nur beschlossen werden, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Anderenfalls kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zu der neuen Versammlung gemäß Nr. 4 hinzuweisen.

8. Die Mitgliederversammlung kann nur über Anträge beschließen, die in der Tagesordnung enthalten sind.
9. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Beschlüsse über die Auflösung der Kasse oder die Bestandsübertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen (§ 17) bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung, die Auflösung der Kasse oder Bestandsübertragungen haben die AG-Mitglieder und die übrigen stimmberechtigten Mitglieder getrennt abzustimmen; ein Antrag gilt nur bei übereinstimmenden Beschlüssen als angenommen.

10. Beschlüsse, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, treten mit Beginn des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde einen anderen Tag des Inkrafttretens bestimmen. Alle anderen Beschlüsse treten mit Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Monats in Kraft, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 9

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Diese müssen mehrheitlich dem geschäftsführenden Vorstand oder der Geschäftsführung von AG-Mitgliedern angehören oder von diesen vorgeschlagen werden.
2. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Nummer 1 wieder eingehalten werden.

3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
4. Der Aufsichtsrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung mit einwöchiger Frist schriftlich eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die über die Beschlussfassung des Aufsichtsrates zu fertigende Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere,
 - 6.1 den Verantwortlichen Aktuar zu bestellen,
 - 6.2 den Treuhänder bzw. dessen Stellvertreter zu bestellen und abzurufen,
 - 6.3 die Vorstandsmitglieder zu bestellen und nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Mitgliederversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen deren einstweiligen Fortführung das Erforderliche zu veranlassen,
 - 6.4 die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes auszuüben,
 - 6.5 den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Fehlbetrages zu prüfen,
 - 6.6 über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes zu beraten.
7. Der Aufsichtsrat hat die sich aus § 195 Abs. 2 und Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ergebenden Rechte, ergänzend gilt § 197 Versicherungsaufsichtsgesetz.
8. Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit Beschlusskompetenz bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - mindestens einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und
 - bis zu sieben ehrenamtlichen Mitgliedern, die mehrheitlich dem geschäftsführenden Vorstand oder der Geschäftsführung von AG-Mitgliedern angehören bzw. von diesen vorgeschlagen werden müssen.
2. Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der dritten auf

die Bestellung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

3. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
4. Zum Vorstandsmitglied darf entsprechend dem Versicherungsaufsichtsgesetz und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte; er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Kasse zeichnen und Erklärungen abgeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen. Ein besonderer Vertreter kann gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied die Kasse in den Geschäften der laufenden Verwaltung vertreten und für diese verbindlich unterzeichnen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Regeln erledigt werden und für die Kasse sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
8. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben, insbesondere zur Erarbeitung der Vermögensanlagepolitik, Ausschüsse mit Beschlusskompetenz bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 11

Treuhänder

1. Zur Überwachung des Sicherungsvermögens bestellt der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde den Treuhänder und dessen Stellvertreter.

2. Die Rechte und Pflichten des Treuhänders ergeben sich aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen.

§ 12

Verantwortlicher Aktuar

1. Der Verantwortliche Aktuar wird durch den Aufsichtsrat bestellt.
2. Die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen Actuars richten sich nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 13

Abschlussprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Abschlussprüfer.
2. Der Abschlussprüfer hat den Jahresabschluss und den Lagebericht eingehend zu prüfen.

§ 14

Einnahmen/Vermögensanlage

1. Die Einnahmen der Kasse bestehen aus
 - Beiträgen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
 - Beiträgen der AG-Mitglieder,
 - Erträgen des Kassenvermögens und
 - sonstigen Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.
2. Das Vermögen der Kasse ist nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes, den hierzu erlassenen Verordnungen und den Vorgaben der Aufsichtsbehörde anzulegen.
3. Der Aufsichtsrat kann jederzeit Kassenprüfungen durchführen und Einsicht in die Bücher und Aktenunterlagen der Kasse nehmen.

§ 15

Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr der Kasse ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und

den Lagebericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den aufsichtsbehördlichen Rechnungslegungsvorschriften aufzustellen. Eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist dem Aufsichtsrat spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 16

Versicherungsmathematische Vermögensüberprüfung

1. Für Versicherungsverhältnisse, deren Beitrags- und Leistungsrecht nicht auf einem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan beruht (Neubestand), hat der Verantwortliche Aktuar entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften zu berichten.
2. Für Versicherungsverhältnisse, deren Beitrags- und Leistungsrecht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegt (Altbestand), ist der Vorstand verpflichtet, jährlich auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, durch den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungsmathematische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vorzunehmen und in den nach § 15 zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Positionen zu übernehmen.
3. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach dem Jahresabschluss etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
4. Ein sich nach dem Jahresabschluss weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Verbesserung der Leistungen zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf für den Altbestand einer Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
5. Ein sich nach dem Jahresabschluss ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstands, zu decken. Soweit dies nicht ausreicht, ist der Fehlbetrag aus dem Gründungsstock gemäß § 16 a zu decken. Soweit ein Gründungsstock gemäß § 16 a nicht besteht oder auch dieser nicht ausreicht, ist der Fehlbetrag durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch

beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

6. Ab dem Geschäftsjahr 2008 beschließt die Mitgliederversammlung in jährlichem Turnus über eine angemessene, verursachungsgerechte und gleichmäßige Beteiligung der Mitglieder und der Rentenempfänger an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen der Kasse. Ein entsprechender Vorschlag wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und dem Verantwortlichen Aktuar unterbreitet. Der Vorschlag muss die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die für ein Bestehen des Stresstests benötigten Bewertungsreserven einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung berücksichtigen. Ein Verteilungsbeschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

§ 16 a

Weiterer Gründungsstock

Zur Gewährleistung der langfristigen Risikotragfähigkeit kann die Kasse einen verzinslichen weiteren Gründungsstock einrichten, der von Garanten zur Verfügung gestellt wird und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den weiteren Gründungsstock, den Bestimmungen dieser Satzung sowie den weiteren mit den Garanten vertraglich vereinbarten Bedingungen zu tilgen ist. Die Verzinsung erfolgt aus den Jahreseinnahmen. Eine Teilnahme an der Vereinsverwaltung ist den Garanten allein aufgrund der Bereitstellung des weiteren Gründungsstocks nicht erlaubt. Satz 3 gilt entsprechend für die Beteiligung der Garanten an Überschüssen. Die sonstigen satzungsmäßigen Rechte und Pflichten der Garanten aus einer gegebenenfalls bestehenden AG-Mitgliedschaft bleiben unberührt.

Ein Kündigungsrecht steht den Garanten, die den weiteren Gründungsstock zur Verfügung stellen, in Ansehung des weiteren Gründungsstocks nicht zu.

Der weitere Gründungsstock darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dotiert und getilgt werden.

Alle weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Höhe, Dotierung, Verzinsung und Tilgung werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in einem zwischen der Kasse und den Garanten zu schließenden Vertrag über die Auflage eines weiteren Gründungsstocks geregelt, der der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Auflösung der Kasse

1. Die Kasse wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Falle der Auflösung der Kasse anstelle der Vermögensaufteilung gemäß Nr. 3 die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Forderungen und Schulden nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen. Die Genehmigung des Übertragungsvertrages kann mit dem Beschluss über die Auflösung verbunden werden.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht abgeschlossen, so ist unter Berücksichtigung etwaiger noch offener Kassenverbindlichkeiten das verbleibende Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und vorab der Aufsichtsbehörde vorzulegenden Plan auf die Mitglieder und Rentenbezieher der Kasse aufzuteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Die Mitgliedsverhältnisse erlöschen mit dem Ende der Liquidation der Kasse.

§ 18

Einspruch gegen Vorstandsentscheidungen

Gegen eine Entscheidung des Vorstandes kann ein Mitglied oder Rentenbezieher innerhalb von sechs Wochen beim Aufsichtsrat Einspruch einlegen. Hierdurch wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 19

Änderungen der Satzung und der AVB

1. Mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse der ab dem 1.1.2005 der Kasse beitretenden Mitglieder und der Rentenbezieher können die §§ 4 Nr. 4 und 5, 5, 6, 8, 17 bis 21 der Satzung sowie die §§ 2 bis 11 a AVB für die Grundversicherung, die §§ 2 bis 11 a AVB für die Individualversicherung sowie die §§ 2 bis 12 AVB für den Tarif unifLEX geändert werden.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen für neue Tarife einzuführen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Grund- und Individualversicherung sowie den Tarif unifLEX einzuführen oder beste-

hende Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Grund- und Individualversicherung sowie den Tarif uniFLEX zu ändern.

§ 19 a

Regelungen beim Versorgungsausgleich

Sofern Regelungen der Satzung und/oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft oder des Beginns des Versicherungsverhältnisses unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, gilt in den Fällen, in denen die Mitgliedschaft aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich begründet wurde (§ 5 Nr. 1 Satz 2, § 6 Nr. 1 Satz 2), Folgendes:

1. In Bezug auf den Beginnzeitpunkt des Versicherungsverhältnisses ist auf den Beginn des Versicherungsverhältnisses des ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehegatten bzw. des ausgleichspflichtigen ehemaligen eingetragenen Lebenspartners abzustellen.

In Bezug auf den Beginnzeitpunkt der ordentlichen Mitgliedschaft ist auf den Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehegatten bzw. des ausgleichspflichtigen ehemaligen eingetragenen Lebenspartners abzustellen.

2. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Grundversicherung bzw. die Grundversicherung 2005 und die Individualversicherung 2005 sowie den Tarif uniFLEX können im Hinblick auf den für den ausgleichsberechtigten ehemaligen Ehegatten bei dessen Anrechtsbegründung anzuwendenden Tarif bzw. die für den ausgleichsberechtigten ehemaligen Ehegatten bei dessen Anrechtsbegründung anzuwendende Tarifgeneration von Nr. 1 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 20

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kasse an ihre Mitglieder und Rentenbezieher erfolgen im Bundesanzeiger oder durch entsprechende individuelle Benachrichtigung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung einschließlich deren Nachträge und Änderungen.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13.02.2023, Geschäftszeichen: VA 12-I 5002/00134#00045.“